

Von: [REDACTED] BK
An: [REDACTED] BAFU
Cc: [REDACTED]; [REDACTED]
Betreff: AK BAFU 25082023 Teilrevision der Jagdverordnung. Umsetzung JSG (Pa.Iv) - Inkraftsetzung per 01.12.2023
Datum: Mittwoch, 6. September 2023 21:41:00
Anlagen: BBA UVEK xxxxxx Teilrevision Jagdverordnung.docx
BRB zu BBA UVEK xxxxxx Teilrevision Jagdverordnung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unserer Meinung nach hätte für die zu verabschiedenden Teilrevision der Jagdverordnung ein – wenn auch aufgrund der Dringlichkeit stark verkürztes – Vernehmlassungsverfahren stattfinden sollen.

Die wesentlichen Bestimmungen der Steinbock- und Wolfsregulierung (Art. 4a und 7a JSG) waren nicht Teil der Vorlage zur Vernehmlassung zur Änderung des Jagdschutzgesetzes, welche bereits 2016 (!) stattgefunden hat (24. August bis 30. November 2016). Sowohl aus *materiellen*, aber auch aus *zeitlichen* Gründen kann hier also nicht ohne Weiteres behauptet werden, die Steinbock- und Wolfsregulierung sei bereits «vernehmlasst» worden.

Zudem ist die vorliegende Änderung der Jagdverordnung Ausfluss der Pa. Iv 21.502, aufgrund welcher die vorliegend zugrunde liegende Änderung des Jagdgesetzes erfolgte. Aber auch zu dieser Gesetzes-Änderung wurde keine Vernehmlassung durchgeführt (vgl. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 23. Juni 2022, BBI 2022 1925, Ziff. 1.4 Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren).

Das im vorliegenden Geschäft irrtümlich als «Erläuternder Bericht» bezeichnete Dokument sollte in «Erläuterungen» umbenannt werden (vgl. Ziff. 3 des BRB-Entwurfs).

Unsere weiteren Bemerkungen haben wir direkt in die Dokumente in der *Beilage* integriert. Die von uns eingefügten farbigen Markierungen und die Hyperlinks dienen uns intern für die weitere Bearbeitung des Geschäfts und haben keine weitere Bedeutung für das BAFU.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Bern,

An den Bundesrat

Teilkraftsetzung Jagdgesetz und Teilrevision Jagdverordnung; Regulierung von Steinböcken und Wölfen

1 Ausgangslage

Das «Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel» [Jagdgesetz (JSG), SR 922.04] regelt sowohl den Schutz als auch die Konfliktlösung mit einheimischen Wildtieren. Angesichts der Zunahme der Wolfsbestände und der Konflikte mit der Landwirtschaft revidierte das Parlament mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 das JSG ([BBl 2022 3203](#)).

Das UVEK möchte das Gesetz in **zwei Schritten umsetzen**. Mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung setzt der Bundesrat in einem **ersten Schritt** die Regulierung von Steinböcken und Wölfen sowie die Ausdehnung der reaktiven Wolfsregulierung auf den Sommer **2024** um (**Art. 7a Abs. 1 und 2 und 12 Abs. 4^{bis} des revidierten JSG**).

Die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen des JSG sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen erfolgt auf den **1. Dezember 2023**. Diese Verordnungsbestimmungen sind bis am 31. Januar 2025 befristet in Kraft. Das neue JSG sieht insbesondere vor, dass Wölfe jeweils vom 1. September bis zum 31. Januar präventiv reguliert werden können. Die rasche Teilkraftsetzung ermöglicht demnach eine präventive Regulierung im kommenden Dezember und Januar.

In einem **zweiten Schritt** wird das UVEK die übrigen Gesetzesbestimmungen umsetzen. Sie sollen auf den 1. Februar 2025 definitiv in Kraft gesetzt werden.

Hintergrund für das gewählte Vorgehen ist der exponentiell wachsende Wolfsbestand in der Schweiz. Im Jahr 2020 gab es in der Schweiz insgesamt 11 Wolfsrudel und etwas mehr als 100 Wölfe. 2021 stieg die Zahl der Rudel auf 15, Ende 2022 waren es 23. **Aktuell sind in der Schweiz 31 Rudel und rund 300 Wölfe nachgewiesen.**

Parallel dazu steigt die Zahl der Nutztierrisse. **2019** gab es in der Schweiz **446 Risse** durch Wölfe. **2022 waren es 1480 Risse.**

Das gewählte Vorgehen entspricht einem grundsätzlichen Anliegen des Parlaments, die Wolfsbestände möglichst bald regulieren zu können. Das Parlament hat die neue JSG-Revision sehr rasch erarbeitet und verabschiedet. Nun erwartet es auch ein baldiges Inkrafttreten der Bestimmungen zur Regulierung (siehe dazu insb. FR 23.7279

Kommentiert [A1]: Ein Titel sollte kurz und aussagekräftig sein. Aus dem Titel soll bereits ersichtlich sein, worum es bei diesem Bundesratsgeschäft geht. Daher schlagen wir vor, auch bereits im Titel des Geschäfts etwas über seinen Inhalt zu sagen.

Kommentiert [A2]: In Ziff. 1 des BRB-Entwurfs sind aber folgende Bestimmungen aufgeführt: Artikel 7 **Absätze 2 und 3**, **7a Absätze 1 und 2** sowie Artikel 12 Absätze **4** und **4^{bis}** der



Berthoud «Neues Jagdgesetz. Wann wird die dazugehörige Verordnung veröffentlicht und wann tritt sie in Kraft?», FR 23.7322 Kamerzin «Dringend notwendige Regulierung der Wolfsbestände ab 2023» oder FR 23.7341 Regazzi «Nicht nachvollziehbare Verschiebung des Inkrafttretens der Revision des Jagdgesetzes»).

2 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage regelt die Umsetzung folgender Bestimmungen des revidierten Jagdgesetzes:

- Umsetzung **der präventiven Regulierung von Steinböcken und Wölfen** (Art. 7a JSG):

Mit den neuen Artikeln 4a und 4b JSV wird **die** *proaktive* Bestandsregulierung von Steinbockkolonien und Wolfsrudeln geregelt. Dabei dürfen die Kantone Bestände dieser geschützten Tierarten *vorausblickend* regulieren. Beim Steinbock war diese Art der Regulierung schon bislang möglich und die entsprechenden Bestimmungen werden aus der bisherigen Steinbockverordnung, welche aufgehoben wird, in den neuen Artikel 4a übernommen und vereinfacht.

Neu sind die Bestimmungen im Artikel 4b. Gemäss diesem Artikel dürfen die Kantone jedes Wolfsrudel in der Schweiz regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Gesetz gegeben sind; Rudel dürfen vollständig entfernt werden, wenn der in der Jagdverordnung für die fünf Wolfsregionen der Schweiz festgelegte Schwellenwert überschritten ist. Mit diesen Eingriffen soll der Wolfsbestand stabilisiert und vorhersehbare Schäden verhütet werden bevor sie eintreten. Zudem sollen damit die Wölfe scheu werden und Siedlungen und Menschen meiden. Die Kantone müssen diese Regulierungsmassnahmen begründen; vorausgesetzt wird die vorgängige Zustimmung des BAFU. Die Kantone müssen die Regulierungsbewilligungen von Wolf und Steinbock verfügen.

- **Regelung der reaktiven Wolfsregulierung** im Sommer (Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG):

Im geltenden Recht dürfen Wolfsrudel *reaktiv* von September bis März reguliert werden. Im Zuge der JSG-Revision hat das Parlament diese Möglichkeit auf die Sommermonate (Juni bis August) beschränkt. Der Artikel 4c JSV regelt die *reaktive* Regulierung von Wolfsrudeln durch die Kantone in dieser Zeit. Reaktiv bedeutet dabei, im Nachgang zu tatsächlichen Schäden, sobald diese eine bestimmte Schwelle überschritten haben. Notwendig ist dabei auch die vorgängige Zustimmung des BAFU und der Kanton muss die Bewilligung beschwerdefähig eröffnen.

3 Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Ordnungsrevision stützt sich auf Artikel 7a und Artikel 12 des geänderten Jagdgesetzes (JSG, SR 922.0). Dabei regelt Artikel 7a JSG die proaktive Regulation von Beständen des Steinbocks und Wölfen im Herbst und Winter und Artikel 12 Absatz 4^{bis} JSG die reaktive Regulierung schadenstiftender Wolfsrudel in den Sommermonaten. Die Bestimmungen in dieser Teilrevision der Jagdverordnung konkretisieren die entsprechenden Gesetzesbestimmungen. Die Verordnung vom



30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS, 922.27) wird aufgehoben.

4 Einbezug der interessierten Kreise

- Für die vorgeschlagene Teilkraftsetzung wurde der Einbezug der interessierten Kreise sichergestellt, indem ihnen die Unterlagen während der Ämterkonsultation parallel zur Stellungnahme zugestellt wurden. Die zuständigen Kantonskonferenzen (KWL, LDK, BPUK und RKGK) sowie die betroffenen Nutz- und Schutzorganisationen (SBV, SAB, JagdSchweiz, Pro Natura, BirdLife, WWF und Gruppe Wolf Schweiz) konnten bis am 6. September 2023 schriftlich Stellung nehmen.
- Auf eine formelle Vernehmlassung wurde insbesondere aus folgenden Gründen verzichtet: Vorgängig zur Volksabstimmung über die Änderung des Jagdgesetzes vom 20. September 2020 wurden die Ausführungsbestimmungen zur präventiven Wolfsregulierung bereits vernehmlasst (vom 8. Mai bis zum 9. September 2020). Die neue Revision des JSG sieht grundsätzlich die gleichen Gesetzesbestimmungen zur präventiven Regulierung vor wie die in der Volksabstimmung abgelehnte Vorlage. Gemäss Art. 3a Abs. 1 Bst. b des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) kann auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind, insbesondere wenn über den Gegenstand des Vorhabens bereits eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist.
- Der Revision des Jagdgesetzes ging die Pa. Iv. 21.502 «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft» voraus. Bei der Erarbeitung der Vorlage verzichtete die UREK-S aus denselben Überlegungen auf eine Vernehmlassung und beschränkte sich auf die Durchführung von Anhörungen der Nutz- und Schutzorganisationen. Die UREK-N führte am Anfang des Prozesses bei der Zustimmung zur Pa. Iv. zusätzlich auch Anhörungen der KWL durch. Die beiden Kommissionen waren sich einig, dass eine neue Revision des JSG rasch angegangen werden musste und dass die proaktive Regulierung notwendig war, um das exponentielle Wachstum der Wolfspopulation in den Griff zu bekommen. Deshalb war eine schlanke Revision notwendig. Dabei berücksichtigte das Parlament eine der Hauptkritik, die 2020 im Rahmen des Abstimmungskampfes geäussert wurde: Die Zustimmung zur proaktiven Regulierung soll vom Bund kommen und nicht den Kantonen übertragen werden.
- Die beantragte Teilrevision wird befristet in Kraft gesetzt. Die befristeten Bestimmungen zur Regulierung sollen in einem zweiten Schritt zusammen mit den restlichen Bestimmungen zur Umsetzung des Jagdgesetzes im Frühjahr 2024 ordentlich vernehmlasst werden, bevor sie am 1. Februar 2025 definitiv in Kraft treten sollen.

Kommentiert [A3]: Anstelle dieser Einladung zur Stellungnahme hätte eine ordentliche – wenn auch stark verkürzte Vernehmlassung stattfinden https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/542/de#art_5 können (Art. 3 Abs. 2 VIG i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Bst. b VIG)

Kommentiert [A4]: U. E. sticht dieses «grundsätzlich» ins Auge.

Die wesentlichen Bestimmungen der Steinbock- und Wolfsregulierung (Art. 4a und 7a JSG) waren nicht Teil der Vorlage zur Vernehmlassung zur Änderung des Jagdschutzgesetzes, welche bereits 2016 (!) stattgefunden hat (24. August bis 30. November 2016). Sowohl aus materiellen, aber auch aus zeitlichen Gründen kann hier also nicht ohne Weiteres behauptet werden, die Steinbock- und Wolfsregulierung sei bereits vernehmlasst worden.

Zudem geht die vorliegende Änderung der Jagdverordnung auf die Pa. Iv. 21.502 zurück, aufgrund welcher die vorliegend zugrunde liegende Änderung des Jagdgesetz erfolgte. Auch zu dieser Änderung wurde keine Vernehmlassung durchgeführt (vgl. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 23. Juni 2022, [BBl 2022 1925](#), Ziff. 1.4 [Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren](#)).

Kommentiert [A5]: Umso mehr müsste vorliegend die «demokratische Legitimierung» durch die Durchführung einer Vernehmlassung wiederhergestellt werden.

Kommentiert [A6]: Dringlichkeit ist ein nachvollziehbarer Grund für die Kürzung eines Vernehmlassungsverfahrens, aber nicht für deren Verzicht (vgl. [Art. 7 Abs. 4 VIG](#))

Kommentiert [A7]: Der Verzicht eines Vernehmlassungsverfahrens kann begründet werden mit [Artikel 3 Absatz 1 VIG im Umkehrschluss](#) oder mit [Artikel 3 i. V. m. Art. 3a VIG](#), aber nicht mit dem in Aussichtstellen eines künftigen Vernehmlassungsverfahrens und der damit verbundenen Befristung der Verordnung.



Das gewählte Vorgehen erlaubt eine präventive Regulierung im kommenden Dezember und Januar. Hintergrund für das gewählte Vorgehen ist der exponentiell wachsende Wolfsbestand in der Schweiz sowie die steigende Zahl von Nutztierissen. Ohne ein rasches Inkraftsetzen der Verordnung ist nächsten Sommer mit zusätzlichen Wolfsrudeln und Wölfen zu rechnen, was die Alpsommerung erheblich erschweren wird.

Kommentiert [A8]: Dringlichkeit ist ein nachvollziehbarer Grund für die Kürzung eines Vernehmlassungsverfahrens, aber nicht für deren Verzicht (vgl. [Art. 7 Abs. 4 VIG](#))

5 Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund und Kantone

Der Umgang mit dem Wolf bedeutet für die kantonalen Jagdbehörden einen grossen Mehraufwand. Aufwand generieren insbesondere die Überwachung der Wolfsbestände, die Beurteilung von Nutztierissen durch den Wolf sowie der Vollzug behördlich angeordneter Massnahmen gegen Wölfe. Geringer fällt der Aufwand für den Umgang mit Steinbockkolonien aus. Die Frage der finanziellen Unterstützung der Kantone beim Umgang mit diesen geschützten Arten wird im Rahmen der Inkraftsetzung der Rechtsbestimmungen per 1. Februar 2025 behandelt.

Kommentiert [A9]: Nach [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e VIG](#) findet ein Vernehmlassungsverfahren statt, wenn eine Verordnung «einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen». Dies ist also ein weiterer Grund, der für ein Vernehmlassungsverfahren spricht.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Erlass soll der Berglandwirtschaft wirksame Entlastung bringen, indem der Wolfsbestand wirksam reguliert werden kann und die verbleibenden Wölfe scheu bleiben. Im Ergebnis soll die Umsetzung dieser Bestimmungen zu geringeren Schäden in der Landwirtschaft führen.

7 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

In Bezug auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zum Umgang mit dem Wolf sind die Bestimmungen der Berner Konvention (SR [0.455](#)) massgebend. Die vorgeschlagene Neuregelung zur proaktiven Regulierung von Wolfsbestände wie auch der Einzelabschuss von schadenstiftenden oder gefährlichen Wölfen entsprechen den Massgaben dieser Konvention (Art. 6 und 9, sowie Anhang II der Berner Konvention).

8 Datum des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft und ist bis am 31. Januar 2025 gültig.

9 Resultat der Ämterkonsultation

Die folgenden Ämter wurden im Rahmen der Ämterkonsultation konsultiert.(verbleibende Differenzen)...

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Albert Rösti

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Jagdverordnung (d, f)
- Erläuterungen (d, f)
- Medienmitteilung (d)



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Teilkraftsetzung Jagdgesetz und Teilrevision Jagdverordnung Regulierung von Steinböcken und Wölfen

Aufgrund des Antrags des UVEK vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

1. Die Artikel 7 Absätze 2 und 3, 7a Absätze 1 und 2 sowie Artikel 12 Absätze 4 und 4^{bis} der Änderung des Jagdgesetzes vom 16. Dezember 2022 ~~treten~~ wird auf dem 1. Dezember 2023 in Kraft gesetzt.
- ~~1-2.~~ Die übrigen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt (voraussichtlich auf den 1. Februar 2025)
- ~~2-3.~~ Die Änderung der Jagdverordnung wird gutgeheissen und tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. ~~Sie ist bis am und gilt bis am~~ 31. Januar 2025 gültig.
- ~~3-4.~~ Die Erläuterungen zur Teilrevision der Jagdverordnung werden auf der Publikationsplattform des Bundesrechts veröffentlicht. Das UVEK stellt der BK zu diesem Zweck die Unterlagen in elektronischer Form (pdf) zur Verfügung.

Kommentiert [A1]: Bitte genau überprüfen. Unter Ziff. 1 BRA werden folgende Artikel aufgeführt:

Art. 7a Abs. 1 und 2 und 12 Abs. 4^{bis} des revidierten JSG

Veröffentlichung:

Ämtliche Sammlung (Ziffer 1 und 23)